

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Numismatische Kommission der Länder in der Bundesrepublik Deutschland e. V.“ und ist am 10. Dezember 2002 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter dem Aktenzeichen Nr. 8044 eingetragen worden.
2. Der Sitz des Vereins ist Hannover.
3. Die Geschäftsstelle befindet sich am Dienstsitz des 1. Vorsitzenden.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Koordinierung der wissenschaftlichen numismatischen Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Nutzbarmachung numismatischer Forschungsergebnisse, auch für andere Disziplinen. Dabei stehen im Vordergrund:

- Unterstützung von numismatischen Forschungen und Publikationen;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Erfahrungsaustausch durch Vorträge und Tagungen;
- Erarbeitung des Kataloges aller in Deutschland gehobenen Münzfunde des Mittelalters und der Neuzeit;
- internationale Zusammenarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Numismatische Kommission der Länder in der Bundesrepublik Deutschland e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Satzungsänderungen, die insbesondere den Zweck des Vereins gemäß § 2 betreffen, sind vor Inkrafttreten den zuständigen Finanzbehörden zur Genehmigung vorzulegen, damit die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinn nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge der Länder, der zugewählten Mitglieder und Spenden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2001.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus den Ländervertretern und aus zugewählten Mitgliedern. Die Anzahl der zugewählten Mitglieder muss kleiner als die Anzahl der Ländervertreter sein. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
2. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder nach pflichtgemäßem Ermessen. Mit Antragstellung verpflichtet sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen.
3. Grundsätzlich entsendet jedes Land der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das jeweilige nach Landesrecht zuständige Ministerium, einen von diesem vorgeschlagenen Vertreter in den Verein. Die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen entsenden zwei Mitglieder. Über das Stimmrecht darüber hinaus entsandter Vertreter entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Ländervertreter des Vereins berichten direkt an ihre Verwaltungen. Der 1. Vorsitzende wird namens des Vereins nur auf besonderen Wunsch eines Mitgliedes mit dessen Behörde korrespondieren.
5. Der Verein kann Mitglieder für verschiedene Bereiche, die durch die Ländervertretungen nicht erfasst sind, hinzu wählen. Diese zugewählten Mitglieder haben Stimmrecht. Die Wahl der zugewählten Mitglieder erfolgt für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Personenwahlen sind geheime Wahlen.
6. Personenwahlen sind geheime Wahlen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Aufgabe der Geschäftstätigkeit, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung. Die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden kann erklärt werden mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines jeden Jahres.

§ 7 Organe und Einrichtungen des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

2. Der Verein ist Träger von zwei unselbständigen Stiftungen:

- der „Gitta-Kastner-Forschungsstiftung der Numismatischen Kommission der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zur Erforschung der Medailleure des deutschsprachigen Raumes und ihrer Arbeiten seit 1870“

und

- der „Nachwuchs-Stiftung der Numismatischen Kommission der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“.

Zweck und Tätigkeit der Stiftungen regeln deren Satzung, die durch die Mitgliederversammlung der Numismatischen Kommission beschlossen werden.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, und – bei Bedarf – dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der 1. Vorsitzende muss ein Ländervertreter sein.

2. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

3. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, führt die Geschäfte gemäß den von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüssen und veranlasst alle Verwaltungsaufgaben. Er erstattet am Jahresende einen schriftlichen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht, welche der Prüfung und Entlastung durch die Jahreshauptversammlung unterliegen.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Jahreshauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und den Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Wahl erfolgt geheim. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Nachfolger bestimmen. Der verbleibende Vorstand ist immer beschlussfähig.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Beschlüsse einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

2. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 11**Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung, die in den ersten sechs Monaten des Jahres stattfinden soll, entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung. Sie wird von dem 1. Vorsitzenden mit mindestens dreiwöchiger Frist unter Angabe einer Tagesordnung einberufen; maßgebend ist der Poststempel.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Schriftlich erteilte Stimmübertragungen sind möglich.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von mindestens zehn Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
5. Die Reisekosten zu Mitgliederversammlungen sind von den vertretenen Ländern und Institutionen zu tragen.

§ 12**Niederschrift**

Über die Jahreshauptversammlung ist eine vom 1. oder 2. Vorsitzenden sowie vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 13**Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nachfolgende Vermögen des Vereins an steuerbegünstigte Institutionen, die es ihrerseits wiederum unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden haben. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereines darf nur erfolgen, wenn vor dem entsprechenden Beschluss die „Nachwuchs-Stiftung der Numismatischen Kommission der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“ in eine rechtlich selbständige und gemeinnützige Stiftung umgewandelt worden ist.
2. Nach Maßgabe von Absatz 1 fällt das Vermögen des Vereins, nämlich
 - das aus Akten, Karteien und dergleichen bestehende numismatische Schriftgut an das Niedersächsische Landesarchiv, Hauptstaatsarchiv Hannover, Am Archiv 1, 30169 Hannover;
 - der Fundkatalog auf Beschluss der Mitglieder entweder an das Münzkabinett der Staatlichen Museen zu Berlin – Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Geschwister-Scholl-Str. 6, 10117 Berlin, oder die Staatliche Kunstsammlungen Dresden – Münzkabinett, Residenzschloss, 01067 Dresden oder die Staatliche Münzsammlung München, Residenzstraße 1, 80333

München oder das Niedersächsische Landesarchiv, Hauptstaatsarchiv Hannover, Am Archiv 1, 30169 Hannover.

- das Vermögen des Vereins an die „Nachwuchs-Stiftung der Numismatischen Kommission der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“.

3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens in vorgenannten Absätzen dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Jahreshauptversammlung der Numismatischen Kommission der Länder in der Bundesrepublik Deutschland e. V. am 23. Mai 2014.

Gez. Dr. Dietrich Klose

1. Vorsitzender der
Numismatischen Kommission der Länder in der Bundesrepublik Deutschland e. V.